

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk



Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Malchow
Aktenzeichen: StALU VP12/5121/VG/301-9/12
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 08.07.2020

15. Änderung Flächennutzungsplan „Photovoltaikanlage – Stiftshof“ der Stadt Pasewalk

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Uecker. Die als Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche grenzt unmittelbar an den EG-WRRL-berichtspflichtigen Papenbach (Wasserkörper UECK-1300), der in diesem Abschnitt verrohrt wurde. Der Papenbach (früher auch Neuer Mühlgraben) ist als erheblich verändertes Fließgewässer ausgewiesen, damit gilt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen eines „guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands“. Hydromorphologisch ist das Gewässer aktuell als unbefriedigend bewertet. Wegen der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit aufgrund von Verrohrungen und Stauanlagen ist der Papenbach hinsichtlich der maßgeblichen biologischen Ausstattung sogar als schlecht bewertet.

In Vorbereitung des 3. Bewirtschaftungszeitraumes 2022 bis 2027 läuft derzeit im StALU VP die Überprüfung der Zielerreichung und Ableitung weiterer Maßnahmen für die Fließgewässer des Landkreises. Eine Maßnahme umfasst den Rückbau der 1,117 km langen Gewässerverrohrung (von Station 5,272 km bis 6.389 km) und die Herstellung eines offenen naturnahen Gewässerlaufs. Für die naturnahe Ausbildung und Entwicklung eines Fließgewässers ist ein Gewässerkorridor erforderlich. Für erheblich veränderte Gewässer wurde ein minimaler Gewässerentwicklungskorridor in Abhängigkeit von der Größe des Gewässers von mindestens 10 bis 15 m beidseitig ab Böschungsoberkante ausgewiesen (LUNG 2014). Im Falle des Papenbachs insbesondere in Zusammenhang mit der erforderlichen Entrohrung des Papenbachs muss ein Entwicklungstreifen von mindestens 10 m beidseitig des vorhandenen Gewässerflurstücks zur Verfügung stehen. D.h. hinsichtlich der Bebauung des Flurstücks 27/2 bzw. Bestückung mit Modulen ist ein Randstreifen von mindestens 10 m freizuhalten.

Bezüglich erforderlicher Kompensation bitte ich zu prüfen, ob der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt durch Umsetzung von WRRL-Maßnahmen erbracht werden kann, evtl. auch durch Beteiligung an einem Projekt zur Wiederherstellung des offenen Gewässerlaufs des Papenbachs im Plangebiet.

Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kühn (039771/44174) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters